

Antrag

der Abgeordneten **Königsberger, Landbauer, MA, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Novellierung der Geschäftsordnung des NÖ Landtages**

„Generell stehen Geschäftsordnungen weniger im Blickpunkt des öffentlichen Interesses und der allgemeinen Betrachtung. Oft wirken die darin enthaltenen Bestimmungen und Anordnungen nicht nur für Laien bisweilen spröde und abstrakt. Dennoch sind sie zentraler und unverzichtbarer Bestandteil einer parlamentarisch demokratischen Ordnung.“ (Auszug aus dem Vorwort zur LGO 2001 des Präsidenten des NÖ Landtages a.D., Ing. Hans Penz).

Der § 34 in der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich normiert, dass jeder Ausschuss das Recht hat, selbstständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Im Zusammenhang mit einem solchen Antrag kann auch der Beschluss des Landtages beantragt werden, dass damit der im Ausschuss behandelte Gegenstand erledigt ist. Die Anmerkungen dazu im Kommentar zur Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich besagen, dass diese Bestimmung der Verwaltungsvereinfachung dient und ermöglichen soll, dass sich ein Ausschuss anlässlich eines ihm zur Beratung vorliegenden Verhandlungsgegenstandes zu einer umfassenderen oder abweichenden Erledigung desselben entschließen kann, ohne dass eine neue Vorlage in den Landtag eingebracht werden müsste.

In der Theorie klingt das nach durchdachter, konsequenter Normierung um parlamentarische Abläufe zu optimieren. In der Praxis allerdings zeigt sich ein völlig konträres Bild. Selbstständige Anträge von Abgeordneten werden von einer Mehrheit zum Teil wortgleich, sinngemäß, als auch inhaltlich übernommen – was in der breiten Öffentlichkeit dann den Eindruck erweckt, dass die ursprünglichen Anträge dann gemäß § 34 der Geschäftsordnung durch den „Übernehmer“ im Ausschuss

eingebraucht wurden. Ein wichtiger Eckpfeiler in einer gesetzgebenden Körperschaft ist die lebendige Diskussion von konstruktiven Ideen von allen politischen Mitbewerbern. Durch die aktuelle Auslegung dieser Rechtsnorm wird die Herkunft des Antragstellers jedoch verschleiert und der ursprüngliche Sinn dieser Bestimmung in der Geschäftsordnung, die Verwaltungsvereinfachung, spielt keine Rolle. Im Übrigen gibt die LGO 2001 die Möglichkeit des Abänderungs- bzw. Zusatzantrages – dadurch ist diese Regelung gem. § 34 nicht notwendig und wird sogar ad absurdum geführt.

Daher ist die Streichung des § 34 aus der Geschäftsordnung des NÖ Landtages ein Gebot der Stunde und ein wichtiger, demokratiepolitischer Schritt um Plagiate von politischen Anträgen hintanzuhalten.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich für eine Reform der Geschäftsordnung des NÖ Landtages im Sinne der Antragsbegründung aus.
2. Die Bestimmungen des § 34 der LGO 2001 werden zur Schaffung von Klarheit und Transparenz bei der Erkennung des Erstantragstellers ersatzlos gestrichen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.